

„Melden macht Mäuse“ in Rostock

Studenten sind als Neubürger herzlich willkommen / Bonus und Gewinne

Attraktive Gewinne und ein zusätzlicher Bonus von 50 Euro sollen die Aktion der Rostocker Stadtverwaltung „Melden macht Mäuse“ jetzt bekannter machen. „Wer wegen des Studiums den Hauptwohnsitz nach Rostock verlegt, bekommt bei der Anmeldung in einem der fünf Ortsämter bares Geld. Seit 2009 lässt sich die Stadt dies 100 Euro kosten“, informiert Dr. Chris Müller, Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung. „Und zu den 100 Euro legen wir noch einmal 50 Euro drauf, wenn die Bürgerschaft dem so zustimmt. Wenn sich bis zum Jahresende 2014 insgesamt 2.000 Studierende in Rostock neu angemeldet haben, bekommen auch alle anderen, die sich wegen des Studiums 2014 in Rostock mit Hauptwohnsitz angemeldet haben, diese Differenz rückwirkend überwiesen.“ Über einen entsprechenden Vorschlag hat die Verwaltungsführung mit den Gremien der Universität Rostock beraten und wird ihn heute der Bürgerschaft zur Entscheidung vorlegen. Senator Dr. Chris Müller unterstreicht: „Jede und jeder Studierende, die oder der sich entscheidet, Rostockerin oder Rostocker zu werden, trägt dadurch auch zur



Melden macht Mäuse!

Als Student den Hauptwohnsitz in Rostock anmelden,
100 Euro bekommen und tolle Preise gewinnen!
*dieses Angebot gilt bis 31.12.2014

Infos und Anmeldung unter:
rathaus.rostock.de



Finanzierung unserer kommunalen Ausgaben bei. Denn dadurch erhöht sich auch die Summe der Zuweisungen, die wir vom Land zur Erledigung unserer Aufgaben erhalten. Allein in diesem Jahr sind das 610,66 Euro pro Einwohnerin und Einwohner.“ Darüber können alle Studierenden und Auszubildenden, die sich zwischen September und Dezember 2014 in Rostock mit Hauptwohnsitz gemeldet haben, attraktive Preise gewinnen. Verlost werden sieben hochwertige Fahrräder, sieben ermäßigte Jahreskarten für den Rostocker Zoo, sieben Schnupperabos für das Volkstheater Rostock, sieben Abos für das li.wu. Rostock, sieben Zehner-Karten für das Hallenschwimmbad „Neptun“, sieben mal zwei Freikarten für ein Heimspiel der 1. Männermannschaft des HC Empor Rostock e.V. und sieben Büchergutscheine im Wert von je 50 Euro. Teilnahmekarten gibt es bei der Anmeldung in einem der fünf Ortsämter und in zahlreichen Rostocker Kneipen und Restaurants. Eine Anmeldung ist auch unter der Internetadresse <http://rathaus.rostock.de> möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- *Weihnachtsbaumverkauf ab 10. Dezember in der Rostocker Heide* - Seite 3
- *Sitzungstermine der Ausschüsse der Bürgerschaft und der Ortsbeirät im Jahr 2015* - Seite 6 und 7
- *Inkrafttreten von Änderungssatzungen ab 1. Januar 2015* - Seite 10, 11 und 12

Die letzte Ausgabe des Städtischen Anzeigers in diesem Jahr erscheint am 17. Dezember.

FC Hansa-Freikarten für Ehrenamtliche

Der F.C. Hansa Rostock stellt für Ehrenamtliche mit Rostocker Ehrenamts-Card 30 Mal zwei Freikarten für das Heimspiel F.C. Hansa Rostock gegen Preußen Münster am 6. Dezember 2014 zur Verfügung. Nach Vorlage der Rostocker Ehrenamts-Card sind die Freikarten (so lange der Vorrat reicht) im Fanshop des F.C.Hansa in der Breiten Straße erhältlich. Die Ehrenamts-Card ist zum Spiel mitzunehmen und auf Verlangen im Eingangsbereich des Stadions vorzuzeigen. Beantragen kann die Ehrenamts-Card, wer seit mindestens drei Jahren (Jugendliche bis 18 Jahre seit mindestens einem Jahr) freiwillig ehrenamtlich und gemeinwohlorientiert tätig ist und dies auch künftig sein wird. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mindestens fünf Stunden pro Woche oder 250 Stunden im Jahr in einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in Rostock ausgeübt werden und die oder der Ehrenamtliche darf kein Entgelt oder keine pauschale Aufwandsentschädigung, die über die konkrete Erstattung von Auslagen hinausgeht, erhalten. Antragsformulare sind im Rathaus und im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ehrenamts-card erhältlich. Dort kann auch der jeweils aktuell gültige Leistungskatalog eingesehen werden.

Tiramisu, Mojito und orientalisches Humus

Internationales Koch- und Porträtbuch wirbt für Integration in der Hansestadt

Um andere Kulturen kennen zu lernen, muss man nicht weit reisen. Man kann auch beim Nachbarn anknöpfen. Genau das hat der FABRO e.V. getan. Dabei ist ein wundervolles Koch- und Porträtbuch - „Migrantissimo“ - entstanden, das gerade jetzt, da die Weihnachtszeit vor der Tür steht, viel Freude bereiten kann, teilt der Migranterrat der Hansestadt Rostock mit. In Rostock leben zurzeit etwa 13.000 Rostockerinnen und Rostocker mit Migrationshintergrund. Das Buch projekt „Migrantissimo“ will durch die vielen Menschen gemeinsame Freude des Kochens und Kostens, kulina-

rische Brücken bauen und Einblicke in die Ess- und Alltagskultur sowie die Lebensgeschichte der zugewanderten Mitbürger geben. Vorbereitet unter der Leitung von Birgit und Thomas Pätzold wurde auf diese Weise ein zugleich Rostocker wie weltmännisches Kochbuch kreiert. Die Erlöse vom Verkauf des Buches (ein Exemplar kostet zehn Euro zzgl. Versand) gehen an den Verein FABRO e.V., der die Eigeninitiative und Projektarbeit von Migrantinnenorganisationen in Rostock fördert. 30 Wahlrostockerinnen und Wahlrostocker aus fünf Kontinenten und ihre Familien teilen in

„Migrantissimo“ mit den Lesern ihre Geschichte und ihre Lieblingsgerichte. Sie teilen ihre Hoffnungen und Wünsche und beantworten die Frage, ob sie in Rostock heimisch geworden sind. Dazu finden sich im Buch 45 Rezepte, unter anderem aus Chile, Peru, Kuba, Mosambik, Togo, Thailand, Indonesien und Italien. Wollten Sie auch schon mal ein Geheimrezept für ein gelungenes Tiramisu erfahren? Einen kubanischen Mojito mixen oder ein originales indisches Chicken Tikka Masala zubereiten? Das Buch ist bei FABRO e.V. fabro1-ev@t-online.de per E-

Mail bestellbar und wird gegen Vorkasse (Überweisung) in Höhe von zehn Euro plus Versandkostenpauschale von 1,50 Euro (Gesamtbetrag 11,50 Euro) per Exemplar auf Konto bei der Deutschen Bank, IBAN: DE13 1307 0024 0133 0711 00, BIC: DEUTDE33 unter Angabe des Verwendungszwecks: Name, MIGRANTISSIMO nach Eingang des Betrages per Post zugesandt oder kann im Büro des FABRO e.V. im interkulturellen Zentrum des Waldemarhofs, Waldemarstraße 33 gegen Zahlung des Betrages von zehn Euro entgegengenommen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Jugendamtes über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Michael Quilitz, geb. 20.12.1987

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Michael Quilitz

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 321, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Michael Quilitz persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Abel
Amt für Jugend und Soziales**

Öffentliche Bekanntmachung des Jugendamtes über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Martin Sager, geb. 29.03.1992

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Martin Sager

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 321, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Martin Sager persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Abel
Amt für Jugend und Soziales**

Öffentliche Bekanntmachung des Jugendamtes über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Michael Kindt, geb. 28.03.1979

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Michael Kindt

im Amt für Jugend und Soziales, H.-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 300, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Kindt persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Hauschild
Amt für Jugend und Soziales**

Öffentliche Bekanntmachung des Jugendamtes über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Alexander Matheja, geb. 01.02.1972

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Alexander Matheja

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 321, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Matheja persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Abel
Amt für Jugend und Soziales**

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters

Der vom Tief- und Hafenausbauamt der Hansestadt Rostock ausgestellte Dienstaussweis Nr. 66/74 wird hiermit für ungültig erklärt

Rostock, 19. November 2014

**Roland Methling
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 885)

Öffentliche Bekanntmachung des Bauamtes der Hansestadt Rostock - Untere Bauaufsichtsbehörde -

Die Immobilienverwaltung Köster & Nissen GbR beabsichtigt die Einrichtung einer Stellplatzanlage mit 17 Stellplätzen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.W.141 „Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde“.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 4 und 6 des Landes-UVP-Gesetzes M-V in Verbindung mit Nr. 30 der Anlage 1 dieses Gesetzes durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 LUVPG M-V nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt für das Vorhaben eine Baugenehmigung gemäß § 63 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBL. M-V S. 102) zu erteilen.

**Ines Gründel
Amtsleiterin des Bauamtes**

Eine Vorlesestunde für Kinder ab vier Jahren findet am 18. Dezember, 15 Uhr in der Stadtteilbibliothek Lütten Klein, Warnowallee 30, statt. Zu Bildern auf der Leinwand ist die Geschichte „12 Geschenke für den Weihnachtsmann“ von Mauri Kunnas zu hören und zu sehen. Der Eintritt ist frei.

**Städtischer
ANZEIGER**

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hansestadt Rostock**

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der auszuweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.

Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:
Dagmar Hillert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774

E-Mail:
dagmar.hillert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide beginnt am 10. Dezember

Der alljährliche Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide findet vom 10. bis 20. Dezember täglich von 9 bis 16 Uhr außer sonntags an der Alten Forstbaumschule in Hinrichshagen, Am Jägeracker (Straße Richtung Markgrafenheide, Einfahrt ist ausgeschildert), statt.

Solange der Vorrat reicht, werden folgende Bäume angeboten: Fichte, Kiefer und Blaufichte bis zwei Meter für 15 Euro pro Stück, ab zwei bis drei Meter für 20 Euro pro Stück, Nordmann-tanne und Nobilis bis zwei Meter für 20 Euro pro Stück, ab zwei bis drei Meter für 25 Euro pro Stück. Bei Weihnachtsbäumen über drei Meter zahlen Käufer einen Preis auf Anfrage. Alle Preise gelten inklusive Mehrwertsteuer und Netzverpackung. Alljährlich werden rund 1.500 bis 2.000 Bäume verkauft. Ein buntes Programm mit Gulaschkanone, Glühwein, Holzschnitzern und „Weihnachtsbasteln mit Antje“ in der warmen Holzütte bereichert am 13. Dezember 2014 das Angebot.

Wer glaubt, es sei ökologisch besonders verantwortungsvoll, statt eines geschlagenen Weihnachtsbaums einen mit Wurzeln und Topf zu erstehen, der irrt gewaltig. Der größte Teil dieser Bäume überlebt das Weihnachtsfest nur wenige Wochen oder Monate. Das hat mehrere Gründe. Die Zimmerwärme unter-

bricht die Winterruhe des Baumes und stimmt ihn auf Frühling ein. Die schlummernden Zweignospens beginnen sich auf den Austrieb vorzubereiten. Ein solch irregeleiteter Baum erfriert sehr leicht, wenn er nach dem Fest in die Winterkälte zurückgebracht wird. Die trockene Zimmerluft lässt den Baum schneller vertrocknen als man denkt, da man dem Baum den Wassermangel nicht ansieht. Die Wurzeln werden für den Topf passend gemacht und dazu oft stark verstümmelt. Gute Chancen für das Überleben eines im Topf gezogenen Baumes hat nur derjenige, der ihn pro Tag nur für kurze Zeit in die möglichst kühl gehaltene Feststube holt, das regelmäßige Gießen nicht vergisst, den Baum nach dem Fest an einem kalten, aber frostfreien Platz (zum Beispiel Garage) zurück in den Winterschlaf gleiten lässt und einen geeigneten Standort hat, an dem Baum zurück in die Erde gebracht werden kann.

Der gekaufte Baum sollte auf dem Balkon, im Garten oder der Terrasse - an Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit - im Verpackungsnetz aufbewahrt und keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Damit wird der Baum vor Austrocknung geschützt. Vor dem Aufstellen sollte eine dünne Baumscheibe abgesägt werden. Der Weih-

nachtsbaum sollte nach Möglichkeit in einen Weihnachtsbaumständer mit Wasser gestellt und häufig mit Wasser aus einer Nebelflasche besprüht werden. Der Baum sollte nicht vor dem 24. Dezember hereingeholt und nicht direkt neben einer Heizung aufgestellt werden.

Zur Frage des am besten geeigneten Weihnachtsbaumes sind die Geschmäcker und die Argumente unterschiedlich. Der eine riecht nach Orange, der andere schimmert silbrig-blau, der dritte stand früher in jedem Wohnzimmer. Bei der Wahl ihres Weihnachtsbaums können die Deutschen zwischen unterschiedlichsten Arten wählen. Während manche Tannenbäume stechen und schon früh ihre Nadeln abwerfen, haben andere ein angenehm weiches Grün und duften zudem noch herrlich nach Wald. Welcher Baum ist der ideale Weihnachtsbaum? Jede Baumart hat ihre ganz eigenen Vorzüge und Nachteile. Rund 24 Millionen Weihnachtsbäume werden nach Angaben des Bundesverbands der Weihnachtsbaumerzeuger in diesem Jahr verkauft. Knapp 13 Prozent werden einer Umfrage zufolge selbst geschlagen. Die Preise sind nach Verbandsangaben in den vergangenen drei Jahren etwa gleich geblieben.

Der mit Abstand am meisten nachgefragte Baum ist die Nord-

manntanne, benannt nach dem finnischen Biologen Alexander von Nordmann. Ihr Kennzeichen sind ein gleichmäßiger Wuchs und weiche Nadeln. Der ebene Wuchs entspricht dem Ideal vom perfekten Weihnachtsbaum, die weichen Nadeln machten die Tanne kinderfreundlich. Ein Nachteil schreckt allerdings Traditionalisten ab. Nordmann-tannen duften nicht weihnachtlich nach Nadelbaum - sie riechen nach nichts.

Etwa 85 Prozent der Bäume stammen aus Deutschland, 15 Prozent werden importiert, vor allem aus Dänemark. Der Preis liegt zwischen 16 und 22,50 Euro pro laufenden Meter, je nach Qualität und Verkaufsort.

Die Nummer zwei unter den meistverkauften Weihnachtsbäumen - die Blaufichte - besticht mit kräftig-grünen bis silbrig-blauen Nadeln. Die Blaufichte hat etwas, das die Nordmann-tanne nicht hat - sie verbreitet Tannenduft, dafür wächst sie etwas weniger ebenmäßig und pickst heftig. Die Bäume stammen fast ausnahmslos aus Deutschland. Die Preise liegen zwischen 10 bis 14 Euro pro laufendem Meter.

Die Rotfichte ist der klassische günstige Weihnachtsbaum, der am schnellsten wächst. Sie hat einen relativ lockeren Wuchs und vergleichsweise dünne Äste. Vor 50 Jahren waren fast alle

Weihnachtsbäume in Deutschland Rotfichten. Der Preis liegt zwischen fünf und sieben pro laufendem Meter.

Die Nobilistanne wächst eher ungleichmäßig und schlank, die Nadeln haben einen leicht silbrigen Einschlag. Sie ist eigentlich der haltbarste Baum, der als Weihnachtsbaum in Frage kommt. Nach Nadelbaum duftet die Nobilistanne zwar auch, allerdings nicht so stark wie die Fichte.

Wenn man in Deutschland eine Douglasie bekommen will, muss man schon suchen. Das ursprünglich in Nordamerika heimische Gehölz - die Douglasie ist der Staatsbaum des US-Bundesstaates Oregon - sieht aus wie die Nobilistanne, hat also keinen perfekten Wuchs. Dabei haben Douglasien einen schönen Vorzug: Sie riechen leicht nach Orange. Der Preis orientiert sich an der Nordmann-tanne.

Die Kiefer ist aktuell der am seltensten gekaufte Weihnachtsbaum. Sie gehört zu den absoluten Exoten. In Ost- und Süddeutschland steht der Baum zu Weihnachten in manchen Wohnzimmern. Ihr Wuchs ist anders als bei anderen Nadelbäumen. Während alle anderen Weihnachtsbäume pyramidal wachsen, geht die Kiefer mehr in die Der Preis der aus Deutschland stammenden Bäume entspricht denen der Rotfichte.

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt, Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hansestadt Rostock) wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet. Dies ist nach Maßgabe des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen.

Das Landesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln. Gehört ein Familienmit-

glied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben (§ 32 Abs. 2 LMG).

2. Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 LMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

3. Nach § 35 Abs. 2 LMG darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das

Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

4. Nach § 35 Abs. 3 LMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben auch hier das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

5. Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Jeder hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

**Hansestadt Rostock
Stadtamt, Abteilung Ortsämter
und Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1, 18050 Rostock**

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

**Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes**

Landesprogramm Wohnraumförderung 2015

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms Wohnraumförderung 2015 zur Verfügung für:

- Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen
- Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum einschließlich der barrierearmen Anpassung
- Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren
- Barrierefreier Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbst genutztem Wohneigentum
- Barrieren reduzierender Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen
- Nachrüstung von Personenaufzügen.

Nähere Informationen, Vordrucke sowie Ansprechpartner zu den einzelnen Fördermöglichkeiten sind unter www.lfi-mv.de zu finden.

Die Interessenten für eine Förderung haben für ihre Vorhaben, bei der Bewilligungsstelle, dem Landesförderinstitut M-V, die entsprechende Förderungsanmeldung innerhalb der Frist vorzulegen.

Vorab ist in der Regel die Bestätigung der Hansestadt Rostock als Belegenheitsgemeinde einzuholen. Dies ergibt sich aus den Vordrucken für die Förderungsanmeldungen.

Auskünfte erteilt Marion Hübner, Bauamt, Abteilung Bauverwaltung und Wohnungswesen, Raum 373, Holbeinplatz 14, telefonisch erreichbar unter 0381 381-6046.

Die Frist für die Förderanmeldungen endet am 20. Dezember 2014.

**Ines Gründel
Leiterin des Bauamtes**

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Lütten Klein

4. Dezember, 18.00 Uhr

Mehrgenerationenhaus Stadtteil- und Begegnungszentrum, Danziger Str. 45d

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Beschluss Sitzungstermine für das Jahr 2015
- Empfehlung einer Vertreterin/eines Vertreters für den Seniorenbeirat der Hansestadt Rostock

Gartenstadt-Stadtweide

4. Dezember, 18.00 Uhr

AWO Seniorenheim, Am Richtfunkturn 1

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Vorstellung der Vorplanung zur Umgestaltung des nördlichen Bereiches des Asternweges

Reutershagen

9. Dezember, 18.00 Uhr

Beratungsraum des Ortsamtes, Goerdelerstraße 53

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzende

Evershagen

9. Dezember, 18.30 Uhr

Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Str. 52

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Beschluss Sitzungstermine für das Jahr 2015
- Empfehlung einer Vertreterin/eines Vertreters für den Seniorenbeirat der Hansestadt Rostock
- Anträge
Bauantrag: Einhausung von Teilen einer überdachten Freifläche, Autohaus Evershagen, Theodor-Körner-Straße
Antrag auf Straßenbenennung: Benennung des Geh- und Radweges von Evershagen nach Lütten Klein durch das Fischerdorf (Verlängerung Kranichweg bis Helsinkier Straße)
Benennung des Gehweges bis B.-Brecht-Straße (Fußgängerampel beim Einkaufszentrum am Scharren) bis Hundsburgallee
Benennung des Geh- und

Radweges von Kreuzung Messestraße/Maxim-Gorki-Straße bis an den Grieben-sollen
Priorisierung der Herstellung der Verkehrssicherheit (Oberfläche und Beleuchtung) vom Weg der Klarschiff-Meldung

Dierkow Neu

9. Dezember, 18.30 Uhr

Beratungsraum Stadtteil- und Begegnungszentrum, Lorenzstraße 66

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Bildung der Ausschüsse des Ortsbeirates und Bestellung der Ausschussmitglieder
- Benennung
Benennung einer/eines Vertreterin/Vertreters für den Stadtteiltisch Dierkow-Neu
Benennung einer/eines Vertreterin/Vertreters für den Quartierbeirat Dierkow-Neu
Vorschlag für die Benennung einer/eines Vertreterin/Vertreters für den Seniorenbeirat der Hansestadt Rostock
Benennung eines Mitgliedes für den Beirat der Forensischen Klinik Gehlsdorf
Benennung einer/eines Vertreterin/Vertreters für die Arbeitsgruppe „Mühlenfest“
- Festlegung der Sitzungstermine für das Jahr 2015

Groß Klein

9. Dezember, 18.30 Uhr

Beratungsraum des Ortsamtes, A.-Tischbein-Straße 47

Tagesordnung:

- Auswertung der Arbeit des Ortsbeirates im Jahr 2014 und Aufstellung des Arbeitsplanes für 2015
- Erarbeitung eines Hafentwicklungsplanes 2030 (HEP) für die Hansestadt Rostock

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

10. Dezember, 18.00 Uhr

Heidehaus Markgrafenheide, Warnemünder Str. 3

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Wahl der Ausschüsse
- Erarbeitung eines Hafentwicklungsplanes 2030 (HEP) für die Hansestadt Rostock

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

10. Dezember, 19.00 Uhr

Beratungsraum Nr. 3.11, Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung

der Hansestadt Rostock“, KOE, Ulmenstr. 44

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Bildung der Ausschüsse des Ortsbeirates und Wahl der Mitglieder
- Benennung einer Einwohnerin/eines Einwohners mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft
- Erarbeitung eines Hafentwicklungsplanes 2030 (HEP) für die Hansestadt Rostock

Biestow

10. Dezember, 19.00 Uhr

Beratungsraum des Ortsamtes, Ch.-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Vorbereitung auf den Winterdienst 2014/2015

Südstadt

11. Dezember, 18.30 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychsenstr. 9b

Tagesordnung:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Bildung von Ausschüssen des Ortsbeirates und Wahl der Mitglieder
- Anträge
- Wohnraumerweiterung in der Südstadt
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Justus-von-Liebig-Weg

Hansaviertel

16. Dezember, 18.00 Uhr

Club der Volkssolidarität, Bremer Straße 24

Tagesordnung:

- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Bildung der Ausschüsse
- Festlegung der Schwerpunkte für die Arbeit 2015

Toitenwinkel

18. Dezember, 18.30 Uhr

Beratungsraum des Ortsamtes, J.-Nehru-Straße 33

Tagesordnung:

- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren - Nutzungsänderung - Unterbringung der Tagespflege für 15 Personen im EG des Gebäudes der Obdachlosenhilfe Rostock e. V.
- Informationsvorlagen
Erarbeitung eines Hafentwicklungsplanes 2030 (HEP) für die Hansestadt Rostock

„Essbare Stadt“ und „Grün neu denken“ am 17. Dezember im Agenda 21 - Rat

Die Erfahrungen der Stadt Andernach mit der urbanen Landwirtschaft stehen im Mittelpunkt der Sitzung des Agenda 21-Rates am 17. Dezember. Dr. Lutz Kosack, Geoökologe aus dem Amt für Stadtplanung in Andernach, wird das Projekt vorstellen und über die Erfahrungen der letzten Jahre berichten. Die 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner zählende Stadt Andernach in Rheinland-Pfalz möchte sich als grüne und nachhaltige Stadt lebendig und vielfältig entwickeln. Unter der Kampagne „Natürlich Andernach“ stehen hierbei vor allem Aspekte der Biodiversität und der urbanen Landwirtschaft im Mittelpunkt. Bereits 2010 konnte die Stadt mit dem Konzept beim Bundeswettbewerb „entente florale“ für eine grüne und nachhaltige Stadtentwicklung mit einer Goldmedaille überzeugen. Passend zum Projekt „Essbare Stadt“ will der Agenda 21-Rat

anschließend den Bogen weiter spannen und über das Thema „Grün neu denken“ in Rostock diskutieren. Neue Anforderungen an die urbane Lebensqualität, der demografischer Wandel und der Wunsch nach gemeinschaftlichem Gärtnern setzen neue Maßstäbe für Grün- und Freiflächen in der Stadt.

Die öffentliche Sitzung des Agenda 21-Rates findet am 17. Dezember 2014 um 17.30 Uhr, im Beratungsraum 2 im Rathaus statt. Gäste sind herzlich willkommen und werden gebeten sich rechtzeitig anzumelden.

Kontakt: Dr. Hinrich Lembcke, Hansestadt Rostock, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Tel. 381-6136, hinrich.lembcke@rostock.de

Arvid Schnauer
Sprecher des Agenda 21-Rates



Angebote der Volkshochschule

1. Mittlere Reife mit Abschluss 2016 (4 Unterrichtstage/Woche, Abendkurs - 1. Semester von 3 Semestern)

Dauer: 16. Februar bis 13. Juli
Zeit: montags, dienstags, mittwochs, donnerstags, 17 bis 21.20 Uhr

Gebühr = 210,00 EUR, zzgl. 10,00 EUR Kopiergebühr

2. AutoCAD - Grundlagen

Dauer: 9. Januar bis 7. Februar
Zeit: freitags und samstags, 17 bis 21 Uhr

60 Kursstunden = 252,00 EUR

3. Intensivkurs in Englisch - 4. Stufe - Niveaustufe A2.2 (Interessenten mit guten Vorkenntnissen)

Dauer: 12. bis 20. Dezember
Zeit: Montag - Samstag, 8 bis 13 Uhr

36 Kursstunden = 126,00 EUR

Ort für die Kurse 1 bis 3 ist Am Kabutzenhof 20a

4. Dufterlebnisse - ätherische Öle zur Parfümherstellung

Termin: 5. Dezember
Zeit: 17 bis 20 Uhr
Ort: Heilpraxis Katreniok, Fährstr. 9
Entgelt: 14,00 EUR

5. Afrikanischer Trommelworkshop

Dauer: 13. - 14. Dezember
Zeit: 10 bis 14.30 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
10 Kursstunden = 51,50 EUR

6. Auf den Spuren der Staatsicherheit in der Region Rostock - Erfahrungen aus einem Zeitzeugenprojekt

Termin: 17. Dezember, 18 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
Entgelt: 6,00 EUR

Anmeldung und Infos:
Am Kabutzenhof 20a, Telefon 0381 381-4300 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Immobilienausschreibung

Objekt Wachtlerstraße 11 in Warnemünde zu verkaufen

Ausschreibung

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ beabsichtigt

das Objekt Wachtlerstraße 11 in 18119 Rostock

gegen Höchstgebot zu veräußern. Das Mindestgebot wird auf 850.000,00 Euro festgesetzt.

Gebäude

Das Gewerbeobjekt wurde 1888 errichtet und im Jahr 1964 zur Nutzung als Ärztehaus umgebaut. Das Gebäude teilt sich in einen dreigeschossigen Massivbau zur Straßenfrontseite und einen angeschlossenen zweigeschossigen Baukörper mit Pultdach und Zwerchhaus auf dem rückwärtigen Grundstück. Ein Kellergeschoss mit den Hausanschluss-, Heizungs- sowie Lagerräumen ist zudem vorhanden.

Auf dem 560 m² großem Grundstück in der Wachtlerstraße nimmt das Gebäude eine Fläche von rund 345,70 m² ein und kann insgesamt eine Nutzfläche von etwa 1.050 m² vorweisen. Nach den Umbaumaßnahmen 1964 wurden 1992 der Brenner und die Pumpanlage der Zentralheizung erneuert. In den Jahren 1998 und 1999 hat eine Modernisierung des Innenausbaus stattgefunden und die rückwärtige Fassade wurde mit einer Dämmung im Wärmeverbundsystem ausgestattet. Der Gebäudekomplex verfügt über insgesamt drei Zugänge.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Der Primärenergiebedarf des Gebäudes liegt

bei 247 kWh/m²a, der Endenergiebedarf für Wärme bei 194 kWh/m²a und Strom bei 23 kWh/m²a. Die wesentlichen Energieträger für Heizung und Warmwasser sind Erdgas H und ein Strom-Mix.

Grundstück

Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 230

Größe: 560m², vermessen

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO (allgemeines Wohngebiet) und liegt im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung sowie Gestaltungssatzung mit Festlegungen bezüglich der Gestaltung baulicher Anlagen im „Ortskern Warnemünde“. Nicht zulässig sind Ferienwohnungen.

Die Liegenschaft ist voll erschlossen, alle stadttechnischen Versorgungsmedien - öffentliches Ver- und Entsorgungsnetz für Trinkwasser, Elektrizität, Fernwärme, Telefon und Abwasser - liegen an.

Derzeitige Nutzung

Nachdem das Objekt 1964 zur Nutzung als Ärztehaus umgebaut worden ist, wird es nach wie vor als solches genutzt. In der Anlage des Exposés finden Sie ein Mieterverzeichnis mit Art der Nutzung, derzeitigen Mieterträgen sowie Laufzeiten der einzelnen Verträge.

Lage

Die Hansestadt Rostock ist die größte Stadt Mecklenburg-Vorpommerns und zeichnet sich durch eine florierende Wirtschaft und hohe Wohnqualität aus. Gleichfalls ist sie mit ihren über 200.000



Einwohnern auch die größte Stadt des Bundeslandes.

Das Objekt befindet sich im überregional bekanntem Ostseebad Warnemünde, einem äußerst beliebten Stadtteil Rostocks.

Gelegen ist das Objekt im Warnemünder Zentrum, unmittelbar an den Kurpark angrenzend und unweit der Promenade sowie dem Ostseestrand.

Infrastruktur

Das Ostseebad Warnemünde ist durch die direkte Anbindung an die Stadtautobahn

Rostock und den Autobahnzubringer der A19 gekennzeichnet. Genauso bieten verschiedenste Fährverbindungen Anschluss nach Finnland, Estland, Schweden, Dänemark oder Lettland.

Das Stadtzentrum von Rostock befindet sich in einer Entfernung von etwa 16 Kilometern. Öffentliche Verkehrsmittel, wie Bus oder S-Bahn, sind fußläufig gut zu erreichen. Über Rostock ist auch ein Nah- und Fernverkehr über die Bahn gegeben. Eine Kindertagesstätte, Schulen sowie Einkaufsmöglichkeiten sind im nahen Umkreis gelegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Ermittlung des unbekannteten Eigentümers einer Garage in der Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 1067/95, Wiesenweg

Das im gezeigten Flurkartenausschnitt abgebildete Grundstück, Flur 1 mit der Flurstücksbezeichnung 1067/95 in der Gemarkung Warnemünde, belegen im Wiesenweg steht im Eigentum der Hansestadt Rostock und ist mit einer Garage bebaut. Das Anlieger der Hansestadt Rostock ist es, den Eigentümer der letzten Garage in der Reihe, die auf dem gezeigten Flurkartenausschnitt mit einem Kreis gekennzeichnet ist, zu finden.

Da der Eigentümer der Hansestadt Rostock unbekannt ist, wendet sie sich im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an ihn mit der Aufforderung, sich bis zum 30. Dezember 2014 im

Haus des Bauens, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Abteilung Liegenschaften, Sachgebiet



Liegenschaftsverwaltung,
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock

bei Herrn Köhn zu melden - auch telefonisch unter der Nummer 381-6484, um sein Eigentum bekannt zu geben.

Setzt sich der Eigentümer der Garage mit der Hansestadt Rostock bis zum oben genannten Termin nicht in Verbindung, wird vermutet, dass er sein Eigentum an der Baulichkeit aufgegeben hat. Die Garage ist dann als herrenlose Sache zu betrachten. Der Eigentümer kann danach weder die Herausgabe seines Eigentums noch einen Anspruch auf Schadensersatz mit Erfolg geltend machen.

Adler
Leiter des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes

Sitzungskalender der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für das Jahr 2015

Alle Aktualisierungen und Veränderungen finden Sie im Internet auf www.rostock.de/ksd

Januar

Dienstag, 6. Januar 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Ost/West
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Donnerstag, 8. Januar 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide
18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 13. Januar 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Neu
18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen

Mittwoch, 14. Januar 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss
19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 15. Januar 2015

16.00 Uhr, Kulturausschuss
17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss

Dienstag, 20. Januar 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 21. Januar 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 22. Januar 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
18.30 Uhr, Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 27. Januar 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 28. Januar 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft

Februar

Dienstag, 3. Februar 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Ost/West
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Donnerstag, 5. Februar 2015

17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide
18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein

Dienstag, 10. Februar 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss

18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Neu
18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen

Mittwoch, 11. Februar 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss
19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 12. Februar 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss
17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 17. Februar 2015

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 18. Februar 2015

17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 19. Februar 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
18.30 Uhr, Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 24. Februar 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 25. Februar 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft

März

Dienstag, 3. März 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Ost/West
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Donnerstag, 5. März 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide
18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein

Dienstag, 10. März 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Neu
18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen

Mittwoch, 11. März 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss
19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 12. März 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss

17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 17. März 2015

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 18. März 2015

17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 19. März 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
18.30 Uhr, Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 24. März 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof

Mittwoch, 25. März 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft

Dienstag, 31. März 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen

April

Donnerstag, 2. April 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein

Dienstag, 7. April 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 8. April 2015

19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 9. April 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 14. April 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen

Mittwoch, 15. April 2015

17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 16. April 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss

Dienstag, 21. April 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 22. April 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss

Donnerstag, 23. April 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss

Dienstag, 28. April 2015

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen

Mai

Dienstag, 5. Mai 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 6. Mai 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft

Donnerstag, 7. Mai 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide
18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein

Dienstag, 12. Mai 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen

Mittwoch, 13. Mai 2015

17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Dienstag, 19. Mai 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 20. Mai 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 21. Mai 2015

16.00 Uhr, Kulturausschuss
17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 26. Mai 2015

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen

Donnerstag, 28. Mai 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Juni

Dienstag, 2. Juni 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 3. Juni 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft

Donnerstag, 4. Juni 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide
18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein

Juni**Dienstag, 9. Juni 2015**

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde,
Diedrichshagen

Mittwoch, 10. Juni 2015

17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 11. Juni 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabe-
ausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 16. Juni 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 17. Juni 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und
Tourismus
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe
Düne, Hinrichshagen, Wiethagen,
Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 18. Juni 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss

Mittwoch, 24. Juni 2015

17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss

Donnerstag, 25. Juni 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss

Dienstag, 30. Juni 2015

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen

Juli**Donnerstag, 2. Juli 2015**

18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide

Dienstag, 7. Juli 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 8. Juli 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft
19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 9. Juli 2015

17.00 Uhr, Klinikausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 14. Juli 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde,
Diedrichshagen

Mittwoch, 15. Juli 2015

17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe
Düne, Hinrichshagen, Wiethagen,
Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 16. Juli 2015

17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabe-
ausschuss

Dienstag, 21. Juli 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

August**Dienstag, 4. August 2015**

18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Donnerstag, 6. August 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide

Dienstag, 11. August 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde,
Diedrichshagen

Mittwoch, 12. August 2015

19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 13. August 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 18. August 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 19. August 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und
Tourismus
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe
Düne, Hinrichshagen, Wiethagen,
Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 20. August 2015

17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabe-
ausschuss

Dienstag, 25. August 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss

Mittwoch, 26. August 2015

17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss

Donnerstag, 27. August 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss
17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss

September**Dienstag, 1. September 2015**

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Donnerstag, 3. September 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und
Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide

Dienstag, 8. September 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde,
Diedrichshagen

Mittwoch, 9. September 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft
19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 10. September 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 15. September 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 16. September 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und
Tourismus
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe
Düne, Hinrichshagen, Wiethagen,
Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 17. September 2015

17.00 Uhr, Finanzausschuss

17.00 Uhr, Klinikausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabe-
ausschuss

Dienstag, 22. September 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss

Mittwoch, 23. September 2015

17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss

Donnerstag, 24. September 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss
17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss

Dienstag, 29. September 2015

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss

Oktober**Donnerstag, 1. Oktober 2015**

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung
18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide

Dienstag, 6. Oktober 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 7. Oktober 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft

Donnerstag, 8. Oktober 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 13. Oktober 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde,
Diedrichshagen

Mittwoch, 14. Oktober 2015

19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 15. Oktober 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss
17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabe-
ausschuss

Dienstag, 20. Oktober 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 21. Oktober 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und
Tourismus
17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe
Düne, Hinrichshagen, Wiethagen,
Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 22. Oktober 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss

Dienstag, 27. Oktober 2015

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
November

Dienstag, 3. November 2015

18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 4. November 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft

Donnerstag, 5. November 2015

18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide

Dienstag, 10. November 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss

18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde,
Diedrichshagen

Mittwoch, 11. November 2015

19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 12. November 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabe-
ausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 17. November 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 18. November 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und
Tourismus
17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss
17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe
Düne, Hinrichshagen, Wiethagen,
Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 19. November 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss
17.00 Uhr, Finanzausschuss

Dienstag, 24. November 2015

17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss

Donnerstag, 26. November 2015

17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung

Dezember**Dienstag, 1. Dezember 2015**

18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel
18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf
18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 2. Dezember 2015

16.00 Uhr, Bürgerschaft

Donnerstag, 3. Dezember 2015

16.30 Uhr, Kulturausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide

Dienstag, 8. Dezember 2015

16.30 Uhr, Personalausschuss
17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss
17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regional-
entwicklung, Umwelt und Ordnung
18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen
18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein
19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde,
Diedrichshagen

Mittwoch, 9. Dezember 2015

19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow
19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 10. Dezember 2015

17.00 Uhr, Finanzausschuss
17.00 Uhr, Klinikausschuss
17.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabe-
ausschuss
18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 15. Dezember 2015

17.00 Uhr, Hauptausschuss

Mittwoch, 16. Dezember 2015

17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss
18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe
Düne, Hinrichshagen, Wiethagen,
Torfbrücke
19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte

*Bitte beachten Sie auch die aktuellen
Aushänge in den Ortsämtern.*

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock erlässt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, folgende

Zweite Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

1. Im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock haben alle Geflügelhalter, ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), unterzubringen.

2. Tierhalter, die Geflügel halten und der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Telefonnummer 0381 381-8601 zu melden.

3. Für die in Nr. 1 angeordnete Maßnahme gilt die sofortige Vollziehung.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 5.11.2014 wurde in einem Putenbestand im Landkreises Vorpommern-Greifswald das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und damit der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Bei einer in der Gemeinde Ummanz auf der Insel Rügen erlegten Krickente wurde am 22.11.2014 ebenfalls das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen, das zudem genotypisch mit dem hochpathogenen Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 in dem betroffenen Putenbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald und mit den in Großbritannien und den Niederlanden nachgewiesenen H5N8-Viren identisch ist.

Somit wurde erstmals in Europa der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei Wildvögeln klinisch in Erscheinung tritt.

Nummehr gilt es, alles zu unternehmen, dass das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nicht auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten übertragen wird.

Laut Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zur landesweiten Aufstallung des Geflügels in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.11.2014 ist die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern anzuordnen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), sind Halter von Geflügel verpflichtet, ihren Tierbestand mit Angabe von Tierart, Anzahl und Standort sowie gegebenenfalls auch Änderungen derselben dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. MV S. 306). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes. Gemäß § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von

Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Einschleppung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr des Ausbruchs der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Hinweis:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 64 Satz 1 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswid-

rigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) dar und kann gemäß § 32 Abs. 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Kostentragung:

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, in 18059 Rostock einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme ist durchzuführen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, den 24.11.2014

Roland Methling
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2013 der IGA Rostock 2003 GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14, Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der IGA Rostock 2003 GmbH für das Geschäftsjahr 2013 geprüft worden ist.

Durch die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 28. Mai 2014 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Internationale Gartenbauausstellung Rostock 2003 - IGA Rostock 2003 GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.d. §53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Internationalen Gartenbauausstellung Rostock 2003 - IGA Rostock 2003 GmbH, Rostock, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Internationale Gartenbauausstellung Rostock 2003 - IGA Rostock 2003 GmbH nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügt. Wir weisen auch auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht unter „Chancen-/Risikobericht“ hin, wonach die Gesellschaft dauerhaft auf die Ertragszuschüsse der Gesellschafterin Hansestadt Rostock für den Verlustausgleich angewiesen sein wird.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben darüber hinaus keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, 28. Mai 2014

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Dirk Luther
Wirtschaftsprüfer

Am 23.09.2014 wurde der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung in der von Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 0,00 EUR.

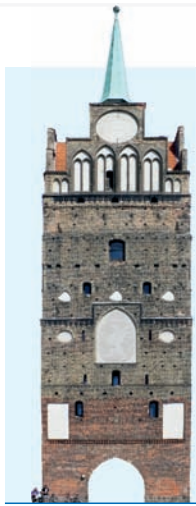
Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung mit Datum vom 16.09.2014 frei (§ 14 Abs. 5 KPG).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 08.12.2014 bis 16.12.2014 in den Geschäftsräumen der IGA Rostock 2003 GmbH, Schmarl - Dorf 40 in Rostock, Sekretariat der Geschäftsführung, Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.
Ilka Müller
Geschäftsführerin

Rostock unterstützt Senioren

Die Hansestadt Rostock hat im Landeswettbewerb Mecklenburg-Vorpommern „Seniorenfreundliche Kommune“ kürzlich in der Kategorie „Kommunen über 8.000 Einwohner“ den 2. Platz belegt. „Generationsübergreifendes Wirken wird in der Hansestadt Rostock seit Jahren gefördert. Der engagierte Seniorenbeirat, die Begegnungsstätten in allen Stadtteilen sowie Wohnprojekte, die Jung und Alt unter einem Dach vereinen, sind nur einige Beispiele dafür. Das Engagement und die Erfahrungen unserer Senioren sind wichtige Bereicherungen für unserer gesellschaftliches Gemeinwohl“, unterstrich der 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters Senator Dr. Chris Müller.

Rostock ist Hauptstadt des Fairen Handels



STÄDTISCHER ANZEIGER

Sonderbeilage zum Fairen Handel in Rostock - Dezember 2014

Doppelt fair!

Auszeichnung für die Hansestadt Rostock und die Universität. Und was steckt dahinter? Fragen an die Koordinatorin

Während die Universität Rostock als zweite in Deutschland erstmals als *Fairtrade-University* geehrt wurde, darf die Hansestadt für weitere vier Jahre *Fairtrade-Stadt* bleiben. Dass die Kriterien immer noch erfüllt sind, wurde am 20.9.2014 offiziell bestätigt. Kaum verwunderlich, ist Rostock doch noch bis September 2015 amtierende *Hauptstadt des Fairen Handels*. Mehr dazu erfahren Sie im folgenden Interview mit der Projektkoordinatorin Sara Kokemüller.

Herzlichen Glückwunsch zur Doppelzertifizierung! Was steckt denn hinter einer *Fairtrade-Uni* und was musste die Stadt tun, um noch einmal *Fairtrade-Stadt* zu werden?

Sara Kokemüller: Danke schön! Wir freuen uns vor allem darüber, dass die Uni jetzt so vorgeprescht ist. Für die *Fairtrade University* braucht es neben den Beschlüssen der Hochschulverwaltung und der führenden Gremien der Studierenden, eine breit aufgestellte Steuerungsgruppe, fair gehandelte Produkte in den Mensen und bei öffentlichen Veranstaltungen sowie regelmäßige Aktionen zum Thema. Da lief in den letzten zwei Jahren schon einiges. Für die Re-Zertifizierung des *Fairtrade-Stadt*-Titels hätte sich Rostock eigentlich nur entspannt zurücklehnen müssen. Wir haben die, zugegeben recht niedrigen, Kriterien weiterhin übererfüllt. Beispielsweise führen weit mehr Geschäfte und gastronomische Einrichtungen als gefordert fair gehandelte Produkte im Sortiment. Viele öffentliche Einrichtungen, Vereine und Kirchengemeinden engagieren sich weiterhin für den Fairen Handel in der Stadt.

Großes Engagement in Rostock

Haben Sie sich denn entspannt zurückgelehnt oder wie hat sich der Titel *Hauptstadt des Fairen Handels* auf ihr Projekt ausgewirkt?

S.K.: Meiner Ansicht nach haben wir seit der Auszeichnung im September 2013 eine höhere Aufmerksamkeit sowohl von der Presse als auch von neuen Partner_innen in der Stadt bekommen. So sind zum Beispiel erste Koope-

Da haben Sie ja viel auf die Beine gestellt. Sind denn noch Wünsche offen für das nächste Jahr?

S.K.: Aber klar! Die *Fairtrade-Stadt* bzw. die „Faire Hauptstadt“

Förderfonds der Fairtrade-Stadt Rostock – Bewerben Sie sich jetzt!

S.K.: Wir nutzen das Preisgeld zum einen für die Finanzierung der Koordinationsstelle. Auf der

wollen. Egal ob ein Faires Frühstück, eine Podiumsdiskussion, einen Workshop zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Fairen Handel, eine Modenschau, einen Flashmob oder vielleicht sogar eine Cocktailparty mit fair gehandelten Zutaten – der Fonds gibt Zuschüsse bis zu 500 €. Wir hoffen damit noch mehr Menschen zu motivieren sich zu engagieren.

Das hört sich nach einem spannenden Jahr 2015 an.

S.K.: Ja, das wird es sicher. Ich freue mich drauf!

Vielen Dank für das Gespräch, Frau Kokemüller!

Weitere Informationen zur *Fairtrade-Stadt* finden Sie unter www.rostock.de/fairtrade

Beratung und Bewerbungen für den Förderfonds:

► Projektkoordination
Fairtrade-Stadt Rostock

Eine-Welt-Landesnetzwerk
Goethestraße 22
18055 Rostock

Mail: fairtrade@rostock.de
Telefon: 0381 4902492



Rostock doppelt fair! Lisa Hermann vom TransFair e.V. (links) überreicht die Urkunden an die AStA-Referentin Linda Marx und die studentische Prorektorin Isabelle Pejic für die „Fairtrade-University“ sowie an Alexis Schwartz, Andrea Kiepe, Sara Kokemüller (Eine-Welt-Landesnetzwerk M-V) und Senator Holger Matthäus für die „Fairtrade-Stadt“.
Foto: Joachim Kloock

rationen mit der IHK und dem Unternehmensverband entstanden. Mit der Volkshochschule haben wir eine Veranstaltungsreihe zum Fairen Handel begonnen, die nächstes Jahr fortgeführt wird. Eines der größten Projekte in diesem Jahr war das erste Faire Café mit Weltladen auf der Hanse Sail, das wir gemeinsam mit dem Hanse Sail Büro und Carsten Loll (CarLo615) realisieren konnten. Zudem gab es eine große Beteiligung an der bundesweiten Fairen Woche im September. So konnten wir mit einem anspruchsvollen Programm das Thema in die Öffentlichkeit tragen. Also eher kein Zurücklehnen!

lebt ja von ihren Akteur_innen. Daher sollen unsere neuen Kontakte im nächsten Jahr vertieft und ausgeweitet werden. Wir wünschen uns weitere Einrichtungen und Unternehmen, die ihre Beschaffung umstellen und damit ein Zeichen setzen, von Restaurants, die fairen Kaffee ausschenken bis hin zu Schulen und Sportvereinen, die fair gehandelte Bälle nutzen. Ich unterstütze Interessierte gerne dabei, passende Wege zu finden, für den Fairen Handel aktiv zu werden.

Mit dem „Hauptstadt“-Titel hat die Stadt ja auch ein Preisgeld von 30.000€ gewonnen. Wie wurde und wird dies denn eingesetzt?

anderen Seite finanzieren wir Öffentlichkeitsarbeit und Projekte, wie die Veranstaltungen in der Fairen Woche. Im nächsten Jahr setzen wir weiterhin auf verstärkte Sichtbarkeit des Themas in der Öffentlichkeit. So soll eine Ausstellung mit dem Titel „Die *Fairtrade-Stadt* stellt sich vor“ die Vielfalt der Akteure und deren Aktivitäten in Rostock verdeutlichen. Nach einer offiziellen Eröffnung im Februar 2015 im Rathaus wird sie durch die Stadt touren. Mit 4.000 € vom Preisgeld haben wir einen Förderfonds eingerichtet, auf den sich Einzelpersonen und Gruppen bewerben können, wenn sie Projektideen rund um den Fairen Handel verwirklichen

Hauptstadt



des Fairen Handels 2013

ROSTOCK

Rostock ist Hauptstadt des Fairen Handels

Hier finden Sie fair gehandelte Produkte

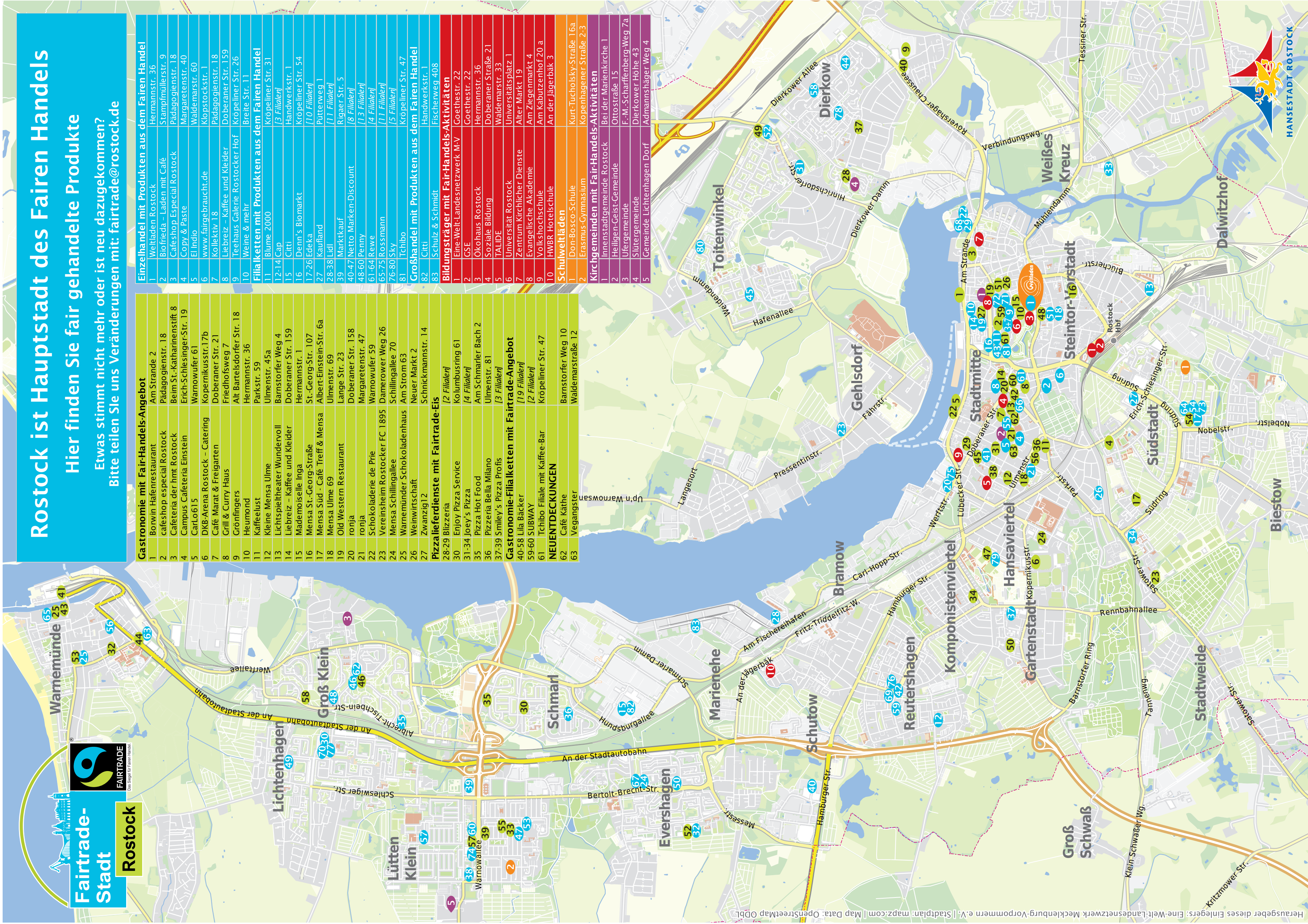
Etwas stimmt nicht mehr oder ist neu dazugekommen?
Bitte teilen Sie uns Veränderungen mit: fairtrade@rostock.de



Rostock

Gastronomie mit Fair-Handels-Angebot	
1	Borwin Hafenrestaurant
2	cafeshop especial Rostock
3	Cafeteria der hmt Rostock
4	Campus Cafeteria Einstein
5	CarLo615
6	DKB-Arena Rostock – Catering
7	Café Marat & Freigarten
8	Grill & Curry Haus
9	Grönfingers
10	Heumond
11	Kaffeelust
12	Kleine Mensa Ulme
13	Lichtspieltheater Wundervoll
14	Liebreiz – Kaffee und Kleider
15	Made-moiselle Inga
16	Mensa Süd - Café Treff & Mensa
17	Mensa St.-Georg-Str. 107
18	Mensa Ulme 69
19	Old Western Restaurant
20	ronja
21	ronja
22	Schokoladerie de Prie
23	Vereinsheim Rostocker FC 1895
24	Mensa Schillingallee
25	Warmmünder Schokoladenhaus
26	Weinwirtschaft
27	Zwanzig 12
Pizzalieferdienste mit Fairtrade-Eis	
28-29	Blizzera
30	Enjoy Pizza Service
31-34	Joey's Pizza
35	Pizza Hot Food
36	Pizzeria Bella Milano
37-39	Smiley's Pizza Profis
Gastronomie-Filialketten mit Fairtrade-Angebot	
40-58	Lila Bäcker
59-60	SUBWAY
61	Tchibo Filiale mit Kaffee-Bar
NEUENTDECKUNGEN	
62	Café Käthe
63	Vegangster

Einzelhandel mit Produkten aus dem Fairen Handel	
1	Weltladen Rostock
2	Biofrieda – Laden mit Café
3	Cafeshop Especial Rostock
4	Copy & Paste
5	El Indio
6	www.fairgebraucht.de
7	Kollektiv 18
8	Liebreiz – Kaffee und Kleider
9	Teehaus Galerie Rostocker Hof
10	Weine & mehr
Filialketten mit Produkten aus dem Fairen Handel	
11	Blume 2000
12-14	Cap
15	Citti
16	Denn's Biomarkt
17-26	Edeka
27	Kauland
28-38	Lidl
39	Marktkauf
40-47	Netto Marken-Discount
48-60	Penny
61-64	Rewe
65-75	Rossmann
76-80	Sky
81	Tchibo
Großhandel mit Produkten aus dem Fairen Handel	
82	Citti
83	Schulz & Schmidt
Bildungsträger mit Fair-Handels-Aktivitäten	
1	Eine-Welt-Landesnetzwerk M-V
2	GSE
3	Ökohaus Rostock
4	Soziale Bildung
5	TALIDE
6	Universität Rostock
7	Zentrum Kirchlicher Dienste
8	Evangelische Akademie
9	Volkshochschule
10	HWBR Hotelschule
Schulweltläden	
1	Don-Bosco-Schule
2	Erasmus-Gymnasium
Kirchengemeinden mit Fair-Handels-Aktivitäten	
1	Innenstadtkirche Rostock
2	Heiligen-Geist-Gemeinde
3	Ufergemeinde
4	Slütergemeinde
5	Gemeinde Lichtenhagen Dorf



Fairer Handel im Advent

Der Faire Handel ...

- ▶ schafft Marktzugang für benachteiligte Produzent_innen,
- ▶ unterhält langfristige, transparente und partnerschaftliche Handelsbeziehungen und schließt unfairen Zwischenhandel aus,
- ▶ zahlt den Produzent_innen faire Preise, die ihre Produktions- und Lebenshaltungskosten decken und leistet auf Wunsch Vorfinanzierung,
- ▶ stärkt die Position und sichert die Rechte von Produzent_innen,
- ▶ trägt zur Qualifizierung von Produzent_innen bei,
- ▶ sichert die Rechte von Kindern und fördert die Gleichberechtigung von Frauen,
- ▶ fördert den Umweltschutz, z.B. durch Umstellung auf biologische Landwirtschaft,
- ▶ leistet Bildungs- und politische Kampagnenarbeit, um die Regeln des Welthandels gerechter zu gestalten,
- ▶ stellt durch Überprüfungsmechanismen sicher, dass diese Kriterien eingehalten werden. ▶ www.forum-fairer-handel.de

Fairtrade – Das Siegel

Fair gehandelte Produkte im Supermarkt und im Bioladen sind am Fairtrade-Siegel zu erkennen. Es garantiert, dass diese Produkte unter Einhaltung der internationalen Fairtrade-Standards hergestellt und gehandelt wurden. Die Standards werden von der Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) festgelegt, der Dachorganisation der Fairtrade-Siegelinitiativen. FLO-CERT, das unabhängige Zertifizierungsunternehmen von FLO, überprüft in regelmäßigen Abständen vor Ort, ob bei Produzent_innen und Händler_innen die Standards eingehalten werden. ▶ www.fairtrade-deutschland.de



Fair gehandelte Bioprodukte

Zu den Bio-Zertifizierern, die faire Standards berücksichtigen, zählen Naturland mit dem *Naturland-Fair*-Zeichen, das Institut für Marktökologie (IMO) mit dem *fair-for-life*-Siegel und Ecocert mit dem *Ecocert-Fair-Trade*-Siegel. Inhaltlich reichen die Standards in weiten Teilen an die Fairtrade-Standards heran oder gehen sogar punktuell darüber hinaus. ▶ www.fairtrade.de/rostock



Fachgeschäfte für Fairen Handel

Weltläden bieten Ihnen die ganze Vielfalt fair gehandelter Produkte von leckeren Lebensmitteln über schöne Geschenke bis hin zu praktischen Gebrauchsgegenständen. Die Produkte stammen von anerkannten Fair-Handels-Organisationen, die zu 100% Fairen Handel betreiben. Im Weltladen bekommen Sie zum breitgefächerten Sortiment auch eine fachkundige Beratung. Neben dem Verkauf leisten Weltläden Bildungs-, Informations- und Kampagnenarbeit. Übrigens - Weltläden sind auch Orte zum Mitmachen!

▶ www.oekohaus-rostock.de/weltladen
Weltladen Rostock, Hermannstraße 36
Öffnungszeiten: Mo-Fr 12-18 Sa 10-14 Uhr



Faire Importeure

Fair-Handels-Organisationen richten ihr Geschäftsmodell an den Grundsätzen des Fairen Handels aus und handeln transparent und partnerschaftlich mit Produzentengruppen weltweit. Sie sind auf Bundesebene im Forum Fairer Handel und international in der World Fair Trade Organization vernetzt und werden regelmäßig überprüft. Fair-Handels-Organisationen bieten eine breite Palette an Lebensmitteln, Kunsthandwerk und schönen Dingen für den täglichen Gebrauch. Sie betreiben zu 100% Fairen Handel. Die drei größten Fair-Handels-Importeure in Deutschland sind: GEPA – *The Fairtrade Company*, *El Puente* und *dwp*.

▶ www.gepa.de | www.el-puente.de | www.dwp-rv.de

Faire Adverts- und Weihnachtszeit

Wer in der Adverts- und Weihnachtszeit den Genuss mit globaler Verantwortung verbinden möchte, findet im Folgenden einige Tipps:

Faire Weihnachts-Schenken mit Sinn leckereien

Das Lebensmittelsortiment aus Fairem Handel ist mittlerweile sehr breit und in vielen Geschäften erhältlich. Die größte Auswahl finden Sie im Weltladen: von Edelschokoladen und schokolierten Früchten über feine Tees und Gewürze bis hin zu Lebkuchen. Greifen Sie doch auch bei Ihren Zutaten für Selbstgebackenes oder für Ihr Weihnachtsmenü nach fair gehandelten Produkten. Interessante Rezepte finden Sie im Internet unter anderem auf der Seite der GEPA:

▶ www.gepa.de/service/rezepte

Eines davon möchten wir hier schon mal vorab mit Ihnen teilen:

Rotwein-Früchte-Kuchen

- 250 g Vollrohrzucker *
- 250 g Butter
- 250 g Mehl
- 1 TL Zimt *
- 1 TL Kakao *
- 80 g getrocknete Mangos *
- ½ P. Backpulver
- 4 Eier
- 125 ml Rotwein *
- 40 g Rosinen
- 20 g Schokolade *
- Puderzucker

Den Zucker mit der Butter schaumig rühren. Mehl, Zimt, Kakao und Backpulver mischen und auf die Schaummasse sieben. Mit den Eiern und dem Rotwein unterrühren. Mangos und Rosinen fein hacken, die Schokolade fein reiben und zusammen mit den Früchten vorsichtig unterheben. Den Teig in eine gefettete Springform füllen. Bei 160 Grad Heißluft etwa 50 – 60 Minuten backen. Garprobe machen. Vollständig auskühlen lassen und mit Puderzucker bestäuben.

* Zutaten aus dem Fairen Handel

Die Vorweihnachtszeit ist jedes Jahr aufs Neue eine große Konsumschlacht. Nehmen Sie sich etwas Zeit, genau zu überlegen, was Sie Ihren Liebsten wirklich schenken wollen. Individuelles und Selbstgemachtes gewinnen mittlerweile immer mehr an Bedeutung.

Auch das Schenken von Zeit, z.B. für ein gemeinsames Essen, einen Ausflug oder einen Kinobesuch, bleibt oft eher in guter Erinnerung als materielle Präsente.

Geschenke mit besonderem Hintergrund erhalten Sie im Weltladen. Neben einer großen Auswahl an Lederartikeln, wie Geldbörsen oder Spardosen, und Haushaltsgegenständen, wie mundgeblasenen Gläsern oder Salatbesteck aus Olivenholz, gibt es hier auch Schmuck, Tücher, Musikinstrumente und Spiele. Die meisten kunsthandwerklichen Artikel im Weltladen sind übrigens echte Unikate. Schauen Sie doch einfach vorbei und lassen sich fairzaubern.

Weihnachtsmänner drohen mit Streik!

Weihnachtsmänner aus ganz Europa drohen auch in diesem Jahr wieder mit einem Generalstreik, sollten sich die Schokoladenunternehmen nicht zu ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bekennen.

Bereits 2013 war es in Deutschland, Österreich, Tschechien und Estland zu Ausständen gekommen. Auf Demonstrationen hatten Weihnachtsmänner auf die schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen vieler Bauernfamilien in Westafrika aufmerksam gemacht. Einige Unternehmen haben seitdem erste Schritte in die richtige Richtung angekündigt. An der Situation, dass die meisten westafrikanischen Kakaobauern und -bäuerinnen unterhalb der absoluten Armutsgrenze leben, hat sich jedoch nichts geändert. Die Weihnachtsmänner drohen daher, ihre Proteste in diesem Jahr auszuweiten. „Wir können es nicht länger mit unserem Gewissen vereinbaren, Schokolade an Kinder zu verteilen, in der ausbeu-

terische Kinderarbeit steckt. Die Unternehmen müssen für Kakao endlich einen Preis bezahlen, der den Bauernfamilien ein menschenwürdiges Leben ermöglicht“, so ein Sprecher der engagierten Weihnachtsmänner. Werden auch Sie Teil der Kampagne und unterzeichnen Sie die Petition von Make Chocolate Fair!



Weihnachtsmann-Demo in Berlin - bald auch in Rostock?

Foto: INKOTA-netzwerk

▶ <http://de.makechocolatefair.org>

Buchempfehlung

In ihrem Buch „Fair einkaufen - aber wie“ zeigen Martina Hahn und Frank Hermann auf, dass es nicht schwer ist, fair und ökosozial verantwortlich zu konsumieren. Die „Politik mit dem Einkaufskorb“ kann zwar nicht von heute auf morgen die Weltwirtschaft verändern, jedoch werden mit jedem Einkauf Entscheidungen getroffen, welche Art von Handel wir unterstützen möchten. In der vierten erweiterten Auflage des Buches findet sich nicht nur eine Übersicht von Produkten verschiedener Anbieter. Mitgeliefert werden Hintergrundinformationen und Wissenswertes zu aktuellen Veränderungen sowie neuen Bereichen des Fairen Handels wie dem Fairen Tourismus.

Martina Hahn, Frank Hermann: *Fair einkaufen – aber wie? Der Ratgeber für Fairen Handel, für Mode, Geld, Reisen und Genuss.* Brandes & Apsel Verlag, Frankfurt am Main 2012
340 Seiten | € 24,90 | ISBN 978-3-86099-610-2



Tourenpläne für Leichtverpackungen, Papier und Bioabfall aus Haushalten für das Jahr 2015

Tourenplan Leichtverpackungen aus Haushalten

	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
wöchentlich	Südstadt	Schmarl Lütten Klein Lichtenhagen Groß Klein	Dierkow-Neu Toitenwinkel		Evershagen Reutershagen
ungerade Woche ab 02.01.2015 14-tägig	Warnemünde Diedrichshagen Hansaviertel	Lichtenhagen (nur „Möhlenkamp“ und „Grabower Straße“)	Hinrichsdorf Hinrichshagen Hohe Düne Jürgeshof Krummendorf Markgrafenheide Nienhagen Peez Stuthof Torfbrücke Wiethagen Dierkow-Ost Dierkow-West Dierkow-Neu Toitenwinkel Lichtenhagen (außer „Möhlenkamp“ und „Grabower Straße“)	Stadtmitte	Reutershagen
gerade Woche ab 05.01.2015 14-tägig	Südstadt Biestow Gartenstadt	Groß Klein Schmarl Lütten Klein	Brinckmansdorf Kassebohm	KTV Gehlsdorf	Evershagen

Rückfragen zum Tourenplan gelbe Tonne unter ☎ 4593-111

Stellen Sie Ihre Abfallbehälter am Entsorgungstag bitte bis 6.00 Uhr öffentlich zugänglich bereit.

Tourenplan Papier aus Haushalten

	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
wöchentlich	Südstadt	Dierkow-Neu Toitenwinkel	Schmarl Lütten Klein Lichtenhagen		Evershagen Reutershagen Groß Klein
ungerade Woche ab 02.01.2015 14-tägig	Warnemünde Diedrichshagen	Hinrichsdorf Hinrichshagen Hohe Düne Jürgeshof Krummendorf Markgrafenheide Nienhagen Peez Stuthof Torfbrücke Wiethagen Dierkow-Ost Dierkow-West Dierkow-Neu Toitenwinkel	Lichtenhagen (nur Möhlenkamp)	Stadtmitte Gartenstadt	Evershagen
gerade Woche ab 05.01.2015 14-tägig	Südstadt Biestow Hansaviertel Lichtenhagen (nur „Auf dem Kalverrad“)	Brinckmansdorf Kassebohm	Groß Klein-Dorf Schmarl Lütten Klein Lichtenhagen (außer „Auf dem Kalverrad“ und „Möhlenkamp“)	KTV Gehlsdorf	Reutershagen

Rückfragen zum Tourenplan blaue Tonne unter ☎ 40514-93

Stellen Sie Ihre Abfallbehälter am Entsorgungstag bitte bis 6.00 Uhr öffentlich zugänglich bereit.

Mit der Änderung der Hauptsatzung (§ 2 Abs. 4 S. 1) wird Personen, die nicht in Rostock wohnen, hier aber einen Betriebsitz unterhalten und denjenigen die Grundvermögen in Rostock besitzen, das Recht eingeräumt, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Bürgerschaft wenden zu können. Dieses Recht war bislang nur Einwohnerinnen und Einwohnern vorbehalten. Nunmehr erhält dieser Personenkreis - es sind auch juristische Personen mit umfasst - ein Anhörungsrecht in Bürgerschaftssitzungen und wird damit den Einwohnerinnen und Einwohnern gleichgestellt. In § 4 werden die Bearbeitungsfristen geändert. Die Änderung der Fristen von zehn auf sieben Arbeitstage dient einer im Zuge der Änderung der Geschäftsordnung verfolgten weitestgehenden Vereinheitlichung von Bearbeitungs- und Einreichungsfristen.

Öffentliche Bekanntmachung Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 5. November 2014 nachfolgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erlassen:

ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 3. November 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 19. November 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Einwohnerinnen und Einwohner, Besitzer von Grundstücken innerhalb Rostocks und in Rostock ansässige Gewerbetreibende erhalten die Möglichkeit, Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.“

2. § 4 Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die Anfragen sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aussprache, wenn dies eine Fraktion oder

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter des
Oberbürgermeisters



TOURENPLAN BIOTONNE 2015

Vom 01.12.2014 bis 31.03.2015 und ab dem 01.12.2015 erfolgt die Entleerung der Abfallsammelbehälter 14-tägig. Vom 01.04.2015 bis 30.11.2015 wird die Entleerung wöchentlich durchgeführt. Rückfragen zum Tourenplan unter ☎ 4593-100.

MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
● Südstadt ● Biestow ■ Hansaviertel ■ Gartenstadt	● KTV ■ Stadtmitte	■ Dierkow ● Toitenwinkel ■ Gehlsdorf ● Hinrichsdorf ● Hinrichshagen ● Hohe Düne ● Jürgeshof, Peez ● Krummendorf ● Markgrafenheide ● Nienhagen ● Stuthof ● Torfbrücke ● Wiethagen	■ Evershagen ■ Lütten Klein ■ Warnemünde, nördlicher Teil ● Brinckmansdorf	■ Lichtenhagen ■ Diedrichshagen ● Reutershagen ● Schmarl ■ Groß Klein ■ Warnemünde, außer nördlicher Teil

● gerade Woche, ■ ungerade Woche bei 14-täglicher Entleerung

Abfallgebühren 2015

Die Rostocker Bürgerschaft beschloss am 5. November 2014 die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung - die Abfallgebührensatzung (AbfGS). Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Jahr 2015 werden sich die Abfallgebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der

Hansestadt Rostock erhöhen. Die Abfallgebühren setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. Behältergebühr (sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll; Maßstab sind Behältervolumen und Häufigkeit der Entleerung)

2. Abfallverwertungsgebühr (sie ist auch die Gegenleistung für die Nutzung der Recyclinghöfe, für die Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott,

Pappe, Papier, Karton, von Bioabfällen, Garten- und Parkabfällen, Weihnachtsbäumen und für die Schadstoffentsorgung; Maßstab ist die auf dem Grundstück wohnende Personenanzahl) Für Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l steigen die Behältergebühren im kommenden Jahr an. Die Jahresgebühr für die wöchentliche Entleerung eines 120 l Behälters erhöht sich beispielsweise um 7,80 Euro. Für die wöchentliche Entleerung eines 1.100 l Behälters erhöht sich die Jahresgebühr um 51,24 Euro.

Die Abfallverwertungsgebühren erhöhen sich ebenfalls. Bei Nutzung der Biotonne um 2,16 Euro pro Person im Jahr und bei Durchführung einer Eigenkompostierung um 2,04 Euro pro Person im Jahr. Die Gebührenerhöhungen resultieren hauptsächlich aus der Kostensteigerung bei der Altpapiersammlung. Durch den neuen Vertrag mit der Veolia Umweltservice Nord GmbH soll die Qualität der Sammlung gesteigert werden. Alle Grundstücke wurden 2014 mit neuen, blauen Abfallbehältern ausgestattet. Durch einen eingebauten Chip können diese

eindeutig identifiziert und den Grundstücken zugeordnet werden. Weiterhin kommen neue Fahrzeuge der Euro-VI-Norm zum Einsatz.

Darüber hinaus haben sich die Kosten für das Betreiben der Recyclinghöfe und für die Grünschnitt- und Bioabfallsammlung aufgrund von Tarifsteigerungen bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH und durch den Einsatz neuer Fahrzeuge erhöht.

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Umweltamtes

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 5. November 2014 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	149,88 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	179,88 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	246,96 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	876,48 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	75,00 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	90,00 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	123,48 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	438,24 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei

28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	37,44 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	45,00 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei zweimal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	493,92 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.753,08 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person

17,64 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person

28,44 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,88 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,46 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,75 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	16,86 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung:

30,12 EUR.

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Die Behältergebühr für Geschäftsmüll beträgt im Quartal ein Viertel der unter Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensätze.

(11) Reduzierungen der Entsorgungszyklen und/oder des Behältervolumens werden ab dem Quartal berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Änderung der Stadt angezeigt und von ihr anerkannt wird.

(12) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l	92,64 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack	2,32 EUR/Stück,
3. Laubsack	3,22 EUR/Stück.

(13) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,89 EUR/t

erhoben.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Bezirksschornsteinfeger zum 1. Januar bestellt

Die Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, hat mit Wirkung zum 1. Januar 2015 folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (bBSF) für die Dauer von sieben Jahren bestellt:

Bezirk	Der Bezirk umfasst vorwiegend Bereiche der Stadtteile:	bBSF aktuell	bBSF ab 01.01.2015
HRO-01	Dierkow, Toitenwinkel, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Brinckmansdorf, Brinckmanshöhe	Uwe Gerath	Uwe Gerath Max-Planck-Str. 4a 18059 Rostock Tel. 03841 790457 Tel. 0170-5273630 uwegerath@gmx.de
HRO-03	Toitenwinkel, Dierkow, Biestow, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Hansaviertel, Reutershagen, Lütten Klein, Lichtenhagen, Groß Klein	Klaus Fröhlich	Klaus Fröhlich Ribnitzer Str. 18c 18190 Sanitz Tel. 038209 80690 Tel. 0177 3013298 bksf@bsm-froehlich.de
HRO-05	Stadtmitte, Südstadt, Dierkow, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, östliche Altstadt	Henning Grot	Henning Grot Am Damm 25 18190 Sanitz OT Gubkow Tel. 038209 81110 Tel. 0171 6426483 h.grot@t-online.de
HRO-06	Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Hansaviertel, Evershagen und die Ortschaften 18059 Groß Stove, 18059 Niendorf, 18182 Bentwisch	Peter Hagge	Peter Hagge Kastanienweg 10 18182 Bentwisch Tel. 0381 2061009 Tel. 0172 3812546 peter-hagge@t-online.de
HRO-07	Warnemünde, Lütten Klein, Groß Klein, Lichtenhagen und die Ortschaft 18107 Lichtenhagen-Dorf	Eric Labs	Eric Labs Malchiner Str. 3 18109 Rostock Tel. 0381 7787372 Tel. 0173 9493666 eric_labs@web.de
HRO-08	Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Reutershagen, Evershagen, Schmarl-Dorf, Groß Klein Dorf, Groß Klein	Knut Lemke	Knut Lemke Voßstr. 4a 18059 Rostock Tel. 0381 2019116 Tel. 0172 9578462 knut.lemke@schorni.info
HRO-10	Warnemünde, Diedrichshagen, Lichtenhagen, Groß Klein und die Ortschaft 18107 Elmenhorst	Matthias Schulz	Matthias Schulz Demminer Str. 14 18109 Rostock Tel. 0381 7601955 Tel. 0172 3242836 matt.schulz74@freenet.de
HRO-11	Evershagen, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Groß Klein, Lütten Klein	Armin Brummund	Armin Brummund Bahnhofstr. 3 18233 Teschow Tel. 038294 12542 Tel. 0170 1872299

HRO-12	Dierkow, Toitenwinkel Dorf, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Langenort, Krummendorf, Überseehafen, Dierkow-Ost/West, Osthafen	Karsten Meyer	Karsten Meyer Hermann-Löns-Weg 32 18146 Rostock Tel. 0381 691716 Tel. 0177 2420587 k.meyer@schornsteinfegermeister-meyer.de
HRO-13	Innenstadt, östliche Altstadt, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Groß Klein, Lichtenhagen, Evershagen, Dierkow, Toitenwinkel, Hinrichshagen, Neu Hinrichsdorf, Stuthof, Peez	Enrico Medved	Enrico Medved Wokrenterstr. 41 18055 Rostock Tel. 0381 2949926 Tel. 0172 4501558 enricomedved@alice-dsl.de
HRO-15	Hansaviertel, Lütten Klein, Lichtenhagen, Evershagen	Jörg Bohm	Jörg Bohm Carl-Hopp-Str. 12 18069 Rostock Tel. 0381 80895488 jbohm@t-online.de
HRO-16	Innenstadt, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Evershagen, Lütten Klein, Lichtenhagen, Groß Klein, Alt Bartelsdorf, Toitenwinkel	Knut Hennings	Knut Hennings Burrkäwersweg 37 18055 Rostock Tel. 0381 6665460 Tel. 0172 8442305 knut.hennings@freenet.de

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (bBSF) wurden bereits zu früheren Zeitpunkten für 7 Jahre bestellt:

Bezirk	Der Bezirk umfasst vorwiegend Bereiche der Stadtteile:	Zeitpunkt der Bestellung	bBSF
HRO-02	Südstadt, Gartenstadt, Biestow, Lichtenhagen, Reutershagen	22.10.2012	Frank Neumann Sternberger Str. 11 18109 Rostock Tel. 0381 21053326 Tel. 0173 9471880 schornsteinfeger-neumann@web.de
HRO-04	Reutershagen, Lütten Klein, Lichtenhagen	01.02.2013	Lars Gerath Zum Wallensteingraben 16 23972 Karow Tel. 0176 22612649 schornsteinfeger.gerath@googlemail.com
HRO-09	Innenstadt, Steintor-Vorstadt, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Alt-Bartelsdorf, Dalwitzhof, Groß-Klein, Lichtenhagen, Dierkow und die Ortschaften 18059 Papendorf, 18059 Sildemow, 18059 Gragetopshof	01.01.2013	Jörg Kibellus Sternberger Str. 11 18109 Rostock Tel. 0381 51098424 Tel. 0175 2093539 kibellus@me.com

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

Straßenreinigungsgebühren 2015

Die Rostocker Bürgerschaft beschloss am 5. November 2014 die Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Jahr 2015 werden sich die Straßenreinigungsgebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock nur wenig ändern.

Die Straßenreinigungsgebühren werden von der Hansestadt Rostock für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Grundstückseigentümer bzw. auf die zur Nutzung Berechtigten übertragen worden ist. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straßen, sowie die Schneeräum- und Streupflicht. Weitere Informationen sind in der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock nachzulesen.

Für ca. 90 Prozent aller Gebührenpflichtigen bleiben die Gebühren für die Reinigungsklassen 5 und 6 unverändert, in der Reinigungsklasse 7 sinken die Gebühren um 2,3 Prozent.

In den Reinigungsklassen 1 bis 4 steigen die Gebühren um 1,5 bis 2,9 Prozent leicht an. Diese Gebührenveränderungen resultieren aus Kostenverschiebungen innerhalb der einzelnen Leistungsarten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Die geringeren Kosten beim Winterdienst auf Fahrbahnen wirken sich insbesondere in den Reinigungsklassen 5 bis 7 aus. Die höheren Kosten für die Gehwegreinigung und den Winterdienst auf Gehwegen wirken sich dagegen vor allem auf die Reinigungsklassen 1 bis 4 aus. Zusätzlich führen Tarifsteigerungen für die Beschäftigten der Stadtentsorgung Rostock GmbH und eine Preiserhöhung um 5 Prozent bei der Kehrgutentsorgung zur Kostensteigerung.

(Die Satzungen finden Sie auf den folgenden Seiten.)

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 5. November 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 30. November 2011), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 26. November 2013 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 4. Dezember 2013), wird wie folgt geändert:

1. In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlichkeitsstufe
Klosterhof		5	B
Zur Promenade		7	B

2. Aus dem Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen gestrichen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlichkeitsstufe
Bei der Petrikirche		7	C
Am Schwibbogen		7	C
Max-Garthe-Straße		7	C

3. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden für folgende Straßen die Reinigungsklassen geändert:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlichkeitsstufe
Bernsteinweg		7	B
Kurhausstraße		5	A

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 5. November 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

„Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 18. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungs-klasse 1	77,64 EUR
Reinigungs-klasse 2	50,76 EUR
Reinigungs-klasse 3	31,68 EUR
Reinigungs-klasse 4	24,48 EUR
Reinigungs-klasse 5	15,96 EUR
Reinigungs-klasse 6	9,12 EUR
Reinigungs-klasse 7	5,16 EUR.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 5. November 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des eigenen Wirkungskreises (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Rostock, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind (z. B. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Zustellungs- und Nachnahmekosten, im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik), so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 1 Abs. 3 nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.

(2) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.

(3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder sonst veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und

Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;
4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
Die Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
4. Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand;
5. Auskünfte bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes;
6. Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Fall, dass keine ausreichenden zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden können;
7. Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen im Rahmen ihrer politischen Arbeit.

(2) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Rostock liegt.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Für Personen, die soziale Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr für die Zweitausfertigung eines Schul-, Facharbeiter-, Teilfacharbeiter- und Meisterzeugnisses sowie einer Schul- oder Lehrzeitbescheinigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2) Die Gebühr für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann aus Gründen der Billigkeit und des

öffentlichen Interesses auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

§ 7 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand bis zu 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Rücknahme des Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren- und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 7 ist die Gebühr 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 12. Februar 2009 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 am 25. Februar 2009), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 19. Februar 2013 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 am 27. Februar 2013) geändert worden ist, außer Kraft.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlage

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Gebührentabelle

Teil I

Allgemeine Gebühren, sofern in Teil II bzw. in den spezifischen Gebührensatzungen nichts anderes bestimmt ist.

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
01	Beglaubigung von Zeugnissen, Schulbescheinigungen, Beurteilungen und sonstige Beglaubigungen, je Seite a) geringer Prüfaufwand b) hoher Prüfaufwand	0,70 3,50
02	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden; Druckausgaben - für die erste Seite - für jede weitere Seite	0,70 0,10
03	Schriftliche Auskünfte, je nach Zeitaufwand - Stundensatz	44,00
04	Bescheinigung zur Vorlage	2,00
05	Aktuelle Teilnahmebestätigung (Einzelfertigung)	3,00
06	Nachträgliche Teilnahmebestätigung	4,00
07	Fertigen von Abschriften - je Vorgang	16,00
08	Verlust einer Kassenkarte für den Kassenautomat	10,00
09	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - als Kopie je Seite - auf CD je CD	0,10 0,50
10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.)	bis 50 % der Gebühr für die angefoch- tene Entsch- dung

Teil II

Spezifische Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern		
Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz voraussichtlich einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 EUR, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Leistungserbringung hierüber gebührenfrei zu informieren. Nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller daraufhin ihren oder seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.		
01	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft, je nach Zeitaufwand - Stundensatz	58,00 (max. 200,00)
02	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand - je Stunde	58,00 (max. 300,00)
03	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - je Stunde	58,00 (max. 1.000,00)
04	Herausgabe von Abschriften - je Seite	5,60 (max. 100,00)

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
05	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen je Seite	16,00 (max. 1.000,00)
06	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - je Stunde	58,00 (max. 1.000,00)
Finanzen		
07	Ersatz einer Hundesteuermarke	6,00
08	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	7,00
09	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	2,50
10	Bescheinigung über den Stand eines Kontos	3,50
Ordnung		
11	Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - mit hohem Verwaltungsaufwand	12,00 60,00 192,00
12	Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzung nach der Grünflächensatzung - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - mit hohem Verwaltungsaufwand	32,00 82,00 133,00
13	Fertigen einer Zweitschrift einer Gewerbeerlaubnis	10,00
Umwelt		
14	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fernwärmesatzung	28,00 - 555,00
15	Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zur Bekämpfung des Lärms im Seebad Warnemünde	21,00 - 257,00
16	Auskünfte zum baulichen Schallschutz	30,00 - 360,00
17	Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung - 1 bis 3 Bäume - für jeden weiteren Baum Genehmigungen für die Fällung von Bäumen in Kleingartenparzellen in nach dem Bundeskleingartengesetz als gemeinnützig anerkannten Kleingartenanlagen sind gebührenfrei.	69,00 8,50
18	Erstmalige Anerkennung, Aberkennung oder Wiederanerkennung nach Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit - mit normalem Prüfungsaufwand - mit erhöhtem Prüfungsaufwand - mit hohem Prüfungsaufwand	50,00 74,00 124,00
Schule		
19	Zweitausfertigung eines Schulzeugnisses	13,00
20	Zweitausfertigung eines Facharbeiterzeugnisses mit Urkunde oder Meisterurkunde	16,00
21	Zweitausfertigung eines Teilfacharbeiterzeugnisses	13,00
22	Ausstellen einer Schulzeit- oder Lehrzeitbescheinigung	10,00
23	Anfertigung eines Notenauszugs aus schulischen Dokumenten	10,00
24	Herausgabe persönlicher Daten von Mitschülerinnen bzw. Mitschülern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - Gebühr je ermittelte Person	9,50
Bau		
25	Vergabe einer Hausnummer	29,00
26	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 BauGB	62,00
27	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	37,00
28	Bescheinigung nach § 7 h, 10 f und 11 a des EStG	91,00
29	Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge	25,00
30	Anliegerbescheinigung	17,50
31	Anfertigen einer Kopie aus den Bauarchivakten - 1. Seite - jede weitere Seite schwarz-weiß - jede weitere Seite farbig	10,00 1,20 1,40
32	Bereitstellung der Bauakte aus dem Bauarchiv zum Fotokopieren durch die Antragstellerin oder den Antragsteller	6,00
33	Wohnberechtigungsschein nach § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes	10,00

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
34	Abgabe eines rechtskräftigen Bebauungsplanes auf Papier im - Format DIN A4 - Format DIN A3 - Format DIN A2 - Format DIN A1 - Format DIN A0 - Format größer als DIN A0	15,00 16,00 19,00 27,00 34,00 37,00
35	Abgabe eines Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes auf CD	29,00
36	Abgabe eines Flächennutzungsplanes auf Papier	24,00
37	Bescheid zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand	29,00 69,00
38	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff BauGB (außer in Fällen der lfd. Nr. 27)	50,00

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 der Volkstheater Rostock GmbH

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 (Anlage IV) der Volkstheater Rostock GmbH, Rostock, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Volkstheater Rostock GmbH, Rostock:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkstheater Rostock GmbH, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen von §§ 15 ff. KPG des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 73 KV MV unter Beach-

tung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grund-

lage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung Anlass zu Beanstandungen. Diese Einschätzung ergibt sich aus der Feststellung, dass die Gesellschaft dauerhaft und in ausreichender Höhe auf Zuschüsse durch den Gesellschafter angewiesen ist. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für diese Zuschüsse konnten wir nicht prüfen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

(IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, 19. Mai 2014

|BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Dr. Uwe Braun
Wirtschaftsprüfer
gez. Götz Löding-Hasenkamp
Wirtschaftsprüfer
Auszug aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung der Volkstheater Rostock GmbH vom 29.08.2014

TOP 3

Die Gesellschafterversammlung beschließt,

1. Der zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von

3.066.514,16 EUR und einem Jahresergebnis in Höhe von 105.119,33 EUR erstellte Jahresabschluss der VTR GmbH wird festgestellt.

- Das Jahresergebnis in Höhe von 105.119,33 EUR wird zum Zwecke des Verlustausgleiches auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
- Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Rostock, 29.08.2014

gez. Simona Hinz
Bevollmächtigte Vertreterin der Gesellschafterin Hansestadt Rostock

gez. Jenny Müller
Protokollantin

Anmerkung:

Der Lagebericht kann innerhalb von einer Woche nach der Veröffentlichung im Städtischen Anzeiger in den Geschäftsräumen der Volkstheater Rostock GmbH eingesehen werden.

Hier wird Ihnen geholfen

Dienstleistungen

Firma übernimmt preiswert Whg.-Auflösung, auch Renov., ggf. Mobilar-Geräte-Verrechn. mgl., ☎ 0381/37565814

Branchen-Navigator

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/761 1249

Heizung/Sanitär

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/80051 94

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Gutachten, Schimmelsanierung,
Fliesen- u. Natursteinarbeiten
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Berufsbildung

BRUHN-Berufsbekleidung
ROSTOCK
Tel. 03 81/8 00 89 01

Balkonverglasung

SPECHT
Glas- und Metallbau

Hawermannweg 18
18069 Rostock ☎ 80 185 0



**Kompetent
mit Rat und Tat**

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
- zuverlässig seit 24 Jahren -
Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

Der Winter kann kommen!

Freie Bahn mit leistungsfähigen Schneefräsen.

Schneefräse STH 5.56 W

1.449,00 inkl. MwSt.

UVP 1.844,50

Mit verstellbaren Gleitkufen. Kamin seitenverstellbar vom Holm, selektierte Frässhnecke. Zweistufiges Schneefrässystem, SnowHog-Reifen, Startergriff fausthandschuhgerecht.



Ferdinand Schultz
Nachfolger®
Fördertechnik

KÄRCHERCENTER FSN
Alt Karlshof 6 · 18146 Rostock
Fon +49(0)381 66671-10
www.kaercher-center-fsn.de



KÄRCHER

KÄRCHER CENTER FSN



IHRE SPENDE MACHT UNS MUT

Die Seenotretter

Finanziert nur
durch Spenden

Bitte spenden auch Sie!

Spendenkonto 107 2016 | BLZ 290 501 01
Sparkasse Bremen | www.seenotretter.de



BEISTAND in schweren Stunden

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhagen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.

Bestattungshaus

Holger Wilken



Reutershagen, Tschaikowskistr. 1
Im Klenow Tor, A.-Tischbein-Str. 48
Toitenwinkel, a. d. OSPa, S.-Allende-Str. 28

www.bestattungen-wilken.de

Tag & Nacht Tel. 80 99 472

Bestattungshaus Warnemünde

Heinrich-Heine-Straße 15

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumann
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

☩ Tag und Nacht
DISKRET
Bestattung

Petridamm 3b 68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50

Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

